

Zwischen der Exhibit & More AG (Veranstalter) und dem untenstehenden Unternehmen (Aussteller) wird der nachfolgende Vertrag abgeschlossen. Mit der rechtsgültigen Unterschrift anerkennt das Unternehmen das umseitige Aussteller-Reglement als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Das Unternehmen verpflichtet sich, an der Orbit vom 12. bis 15. Mai 2009 als Aussteller teilzunehmen und alle vom Veranstalter getroffenen Vorschriften und Reglemente zu anerkennen. Dieser Vertrag gilt als unter Vorbehalt von Pkt. A des Aussteller-Reglements abgeschlossen und ist vollständig auszuführen. Als Gerichtsstand wird ausdrücklich das Domizil des Veranstalters anerkannt.

### Ausstelleradresse

Firma \_\_\_\_\_ Kontaktperson \_\_\_\_\_  
Strasse \_\_\_\_\_ Position (CFO, ML etc.) \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_ Kontaktperson E-Mail \_\_\_\_\_  
URL \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_  
Anzahl Mitarbeiter Schweiz \_\_\_\_\_ Weltweit \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

### Rechnungsadresse (nur ausfüllen, wenn nicht identisch mit Ausstelleradresse)

Firma \_\_\_\_\_ Kontaktperson \_\_\_\_\_  
Strasse \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Tel. + Fax \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

## Angebot Start-Up Park

### Workstation

- Allgemeine Medienarbeit zum Gemeinschaftsstand im Vorfeld der Messe
- Workstation (exkl. PC oder Laptop) mit Strom, Internetanschluss und abschliessbarem Korpus
- Beschriftung Workstation: Firmenlogo und Stichwort-Angaben zum Unternehmen (Vorlage durch Kunde geliefert)
- 2 Barhocker
- Broschüren Display
- Standreinigung
- Online-Ticketing und/oder kostenlose Eintrittsgutscheine für Ihre Kunden (nur solange Vorrat)
- Obligatorischer Katalogeintrag (Messekatalog/Internet)
- Catering: Kaffee, Softdrinks und Snacks
- Standpersonal, Benutzung der allgemeinen Infrastruktur: Sitzungszimmer, Garderobe und Abstellräume
- Ausstellungs- und Transport-Versicherung

Wir mieten \_\_\_\_ Workstation(s) im Start-Up Park à je CHF 5'450.00; bei Anmeldung nach 31.01.2009 CHF 6'950.00

Für Firmen welche vor weniger als 3 Jahre vor Messedatum gegründet wurden und das erste Mal an einer Messe der Exhibit & More AG teilnehmen gilt folgender Preis:

Wir mieten 1 Workstation im Start-Up Park à CHF 2'950.00; bei Anmeldung nach 31.01.2009 CHF 3'950.00

Unsere Firma wurde im Jahr \_\_\_\_\_ gegründet.

**Zahlungskonditionen:** 100% bei Standbestellung, jedoch nicht vor erfolgter Bestätigung und Rechnungsstellung (ca. ab Dezember 2008)

Sämtliche Bestellungen über die Ausstellerdokumentationsformulare für Besucherwerbung, Parkplatzkarten etc. werden separat verrechnet, ausgenommen Bestellungen für Eintrittsgutscheine.

Achtung: Beachten Sie bitte unsere „Aussteller-Reglement Orbit 2009, Gemeinschaftsstand Start-Up Park by IFJ“. Die dort aufgeführten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum:

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift:

## Leistungsumfang

### Inklusivleistungen zu allen Komplettangebot-Paketen

1 Internet -Anschluss; Stromanschluss inkl. Stromverbrauch; tägliche Standreinigung; Ausstellungs-, Transport- und Diebstahlversicherung bis CHF 25'000.- (Selbstbehalt CHF 200.-); Grundeintrag in allen Informationsmedien (Messekatalog gedruckt und online, Besucherinformationssystem und Aussteller-Liste im Internet) mit Firmenname, Anschrift, Ort, Tel. und Fax-Nummer, Firmenbeschrieb (max. 1'350 Zeichen), Firmenlogo im gedruckten Katalog; Online-Ticketing und/oder kostenlose Gutscheine für Gästekarten nach Bedarf (eingelöste Gutscheine werden nicht in Rechnung gestellt); Betreuung; Betrieb der gemeinsamen Info und Bar durch den Veranstalter; Getränke für die Aussteller des Start-Up Parks und deren Besucher; Werbematerial, redaktionelle Berichterstattung im Vorfeld der Messe; allgemeine Medienarbeit.

## Aussteller-Reglement Orbit 2009, Gemeinschaftsstand Start-Up Park by IFJ

### A) Zulassung und Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Zugelassen zur Ausstellung werden Dienstleistungen und Produkte, wie sie von der Ausstellungsleitung oder – wo ein solcher besteht – von einem Messebeirat umschrieben werden. Die Ausstellungsleitung – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einem Fachausschuss – entscheidet alleine über die Zulassung oder die Ablehnung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten. Die zur Ausstellung vorgesehenen Dienstleistungen und Produkte sind vom Aussteller auf dem Vertragsformular und den entsprechenden Listen anzugeben. Werbung für nicht angemeldete Marken, Produkte, Dienstleistungen oder Firmen ist nicht gestattet. Eine Haftung der Ausstellungsleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund einer Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten stellen, besteht nicht. Mit seiner Unterschrift auf dem Ausstellervertrag anerkennt der Aussteller für sich und seine Mitarbeiter oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, dass sämtliche Vorschriften des Messegeländehabers in allen Teilen eingehalten werden. Ein allfälliges «Ausstellerreglement», «Betriebsordnung» und ähnliches bilden einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages.

### B) Standzuteilung

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber als Bedingung für die Teilnahme nicht anerkannt werden; begründete Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind dem Veranstalter innerhalb 8 Tagen ab Versanddatum der Hallenpläne mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Der Aussteller verpflichtet sich, die ihm zugeteilten Fronten offen zu lassen (sofern nicht von der Messeleitung schriftlich bewilligt).

Der Veranstalter behält sich vor, vor und nach erfolgter Platzbestätigung, den Standort, die Quadratmeterzahl und die Anzahl offener Fronten den vorgegebenen Raumverhältnissen anzupassen, d.h. eine Modifizierung der Standgrösse und des Standortes in zumutbarem Verhältnis vorzunehmen. Sind Veränderungen für den Aussteller in ihrem Ausmass unannehmbar, so kann er, mit Anspruch auf Rückzahlung allfällig geleisteter Ratenzahlungen, vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Bei nachträglichen Reduktionswünschen des Ausstellers haftet dieser für den ihm zugeteilten ersten Stand. Es gilt Artikel E) nachstehend.

Es ist empfehlenswert, mit der Feinplanung des Standes zu warten, bis die Standplätze definitiv zugeteilt sind, da nicht immer alle Wünsche betreffend Masse, Fronten etc. berücksichtigt werden können.

### C) Mitaussteller

Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung des Veranstalters. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller sind vom Aussteller eine Grundgebühr und die Kosten für den obligatorischen Katalogeintrag zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er bezahlt die Mitausstellergebühren für Standpräsenz und Katalogeintrag und haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten.

Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten.

Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller zusätzlich zu den Kosten für den Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500.– zu bezahlen. Auf dem Start-Up Park sind Mitaussteller grundsätzlich nicht zugelassen.

### D) Preise, Zahlungskonditionen

Alle Preise verstehen sich zuzüglich des aktuell gültigen schweizerischen Mehrwertsteuersatzes zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung (exkl. MWST). Die Fakturierung erfolgt im Normalfall erst nach der definitiven Standzuteilung. Die in Rechnung gestellten Beträge sind fristgerecht innerhalb der auf der Rechnung genannten Zahlungsfristen per Banküberweisung zu begleichen. Bei Zahlungsverzug behält sich die Ausstellungsleitung vor, zusätzliche Mahngebühren und Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Beträge, die weniger als 60 Tage vor dem Eröffnungsdatum der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich sofort fällig und innert fünf Arbeitstagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Ausstellern, die Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, kann durch die Ausstellungsleitung der Bezug des Standplatzes verwehrt werden, ohne dass der Aussteller dadurch von seinen finanziellen Verpflichtungen für den Messestand und die bestellten Zusatzleistungen entbunden wären. Über Standplätze, für welche die Standmiete bis zum vereinbarten Zahlungstermin nicht bezahlt worden ist, kann die Ausstellungsleitung anderweitig verfügen, ohne dass dadurch die Haftung des säumigen Ausstellers für die Standmiete, die bestellten Zusatzleistungen und allfällige weitere Folgekosten hinfällig wird. Mit dem Aufbau des Messestandes darf in jedem Falle erst dann gestartet werden, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Beträge vollumfänglich bezahlt worden sind.

### E) Rücktritt vom Ausstellervertrag

Tritt der Aussteller nach Abschluss des Vertrages von demselben zurück, so gelten folgende vom Aussteller an die Ausstellungsleitung zu leistenden Entschädigungen als vereinbart:

bei Rücktritt bis zum 15.01.09: 2/3 der Paketkosten  
bei Rücktritt in der Periode vom 16.01.09 bis Messebeginn: 3/3 der Paketkosten

Diese Entschädigungen werden dem Aussteller erlassen, wenn er in der Lage ist, der Ausstellungsleitung innert 14 Tagen nach Mitteilung des Rücktrittes für die gesamte Fläche einen zum Zeitpunkt des Rücktrittes noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermitteln, welcher die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel A) vollumfänglich erfüllt.

Mit dem Rücktritt vom Ausstellervertrag entfällt jeglicher Anspruch auf den vereinbarten oder bestätigten Standplatz.

Bei vollständiger Belegung aller Standflächen bei Messeeröffnung reduziert sich die Rücktrittssumme nachträglich auf eine Entschädigung von CHF 1'000.–, zuzüglich der verursachten Kosten. Umfasst die Freifläche zu diesem Zeitpunkt weniger als die ursprünglich vom zurückgetretenen Aussteller gemietete Fläche, kann die Rücktrittssumme entsprechend nach freiem Ermessen des Veranstalters reduziert werden. Bei Mitausstellern werden die Bearbeitungsgebühr sowie die Eintragungskosten vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Über Standflächen und Stände, die um 15.00 Uhr am Tag vor der Messe-Eröffnung nicht bezogen sind, kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seine Standfläche und seinen Stand verfällt. Der Aussteller haftet jedoch für die volle Platzmiete, die Nebenkosten und bestellten Dienstleistungen sowie für sämtliche durch die Nichtbelegung des Standplatzes oder Standes entstandenen Kosten.

### F) Demonstrationen, Attraktionen, Werbung und Seminare ausserhalb des Standes

Konzepte für Demonstrationen und Attraktionen in den einzelnen Ständen müssen dem Veranstalter rechtzeitig und schriftlich zur Bewilligung eingereicht werden und dürfen Standnachbarn oder Besucher sowohl optisch wie akustisch nicht stören. Ebenso darf die Zirkulation der Besucher in den Gängen dadurch nicht behindert werden, insbesondere ist die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand nicht gestattet.

Der Platz ausserhalb der Standfläche darf nicht für Werbezwecke verwendet werden. Insbesondere ist das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der eigenen Standfläche ohne schriftliche Bewilligung des Veranstalters untersagt. Jegliche Seminarveranstaltungen des Ausstellers während der Orbit sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

Aussteller, die gegen die Regeln des fairen Wettbewerbes verstossen, können in groben Fällen im Interesse der gesamten Ausstellung mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

### G) Bewilligung für Barverkauf und Bestellungenannahme

Die Aussteller sind gehalten, die für ihr Ausstellungsangebot nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtliche Vorschriften einzuhalten. Eine Haftung seitens der Aussteller wird vom Veranstalter nicht übernommen.

### H) Andere behördliche Bewilligungen

Die Aussteller sind gehalten, sämtliche für ihr Ausstellungsangebot notwendigen behördlichen Bewilligungen selbstständig einzuholen und sämtliche rechtlichen Vorschriften/gesetzliche Bestimmungen einzuhalten wie zum Beispiel für das Standcatering, das Durchführen von Wettbewerben, die Arbeitssicherheit zwecks Unfallverhütung, den Brandschutz etc. Wird der Standbau, nur ein Teil davon oder irgendein Ausstellungsgut durch das Feuerwehrrinspektorat oder den Messegeländebesitzer nicht bewilligt, so kann der Veranstalter für damit verbundenen Umtriebe und Folgekosten nicht haftbar gemacht werden. Die entsprechenden diesbezüglichen Vorabklärungen sind Sache des Ausstellers.

### I) Versicherung

In den Komplettangebot-Paketen ist eine Ausstellungs-, Transport- und Diebstahlversicherung bis CHF 25'000.- enthalten (Selbstbehalt CHF 200.-). Darüber hinaus gehende Versicherungen müssen durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden.

### K) Standpräsenz, Ausräumen der Stände, Standabbau

Die Stände müssen während der ganzen Ausstellungsdauer durch Standpersonal besetzt sein. Mit dem Ausräumen bzw. Abbau der Stände darf erst nach dem Ende der Veranstaltung begonnen werden. Dem Formular «Wichtige Termine für Auf- und Abbau», das der Aussteller-Dokumentation beiliegt, können die genauen Zeiten für Ausräumen und Abbau der Stände entnommen werden. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs sind alle Aussteller gebeten, sich strikt an diese Termine und Zeiten zu halten.

### L) Haftung des Veranstalters und der Aussteller

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung aus. Der Aussteller ist dafür besorgt, an seinen ausgestellten Geräten und Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch seine Ausstellungsgüter entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau.

### M) Allgemeines

Der Veranstalter ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, die Orbit zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der Orbit unzumutbar machen, verpflichtet sich der Veranstalter, die Einzahlungen der Aussteller abzüglich bereits aufgelaufener Kosten zurückzahlen. Dem Aussteller erwachsen aus der begründeten Nicht-Durchführung der Orbit keine Schadenersatzansprüche. Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen müssen schriftlich bestätigt werden, ansonsten werden sie nicht anerkannt.

### N) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand wird ausdrücklich das Domizil des Veranstalters anerkannt.

Fällanden, Mai 2008